

1. „Wird den Cavalieren, Unfern geheimen Hof- und Kriegsräthen, Offizieren auch übrigen hochfürstlichen Räten, Amtsrentmeistern, geistlich- und weltlichen Hofgerichts-, Consistorialen, Domkapitel und anderen hochfürstlichen Bedienten, Regierungsssekretairen, Richtern, Agenten, Procuratoren und Gerichtsschreibern, graduirten Rechtsgelehrten und Medicis, fúrter den Rathsgliedern und von ihren Renten lebenden Bürgern und dererselben Söhnen, bei Absterben ihrer Frauen, Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, großjährigen Kindern, Schwestern und Brüdern und deren großjährigen Kindern, imgleichen Eheims und Múhmen, einen schwarzen Flohr nach Belieben auf'm Huth oder Arme zu tragen, und nebstdem bei den Begrábnissen oder Exequien mit einem schwarzen Mantel von wollenem Tuche zu erscheinen und resp. die Leiche zu begleiten.“

2. „Wird den Frauen und Töchtern vorgemeldter Männer und Offiziere bei derselben Absterben und andern in vorigem Absatze vermeldeten Trauerfällen, nebst einem auf einer weißen Haube tragenden schwarzen Bande, ein Trauerleid nach Belieben von schwarzer Seide, Grosdetour, Ziß oder Cotton zu tragen, auf die im folgenden Absatze bestimmte Zeit, erlaubt.“

3. „Soll die, in obgemelten Fällen dem männ- und weiblichen Geschlechte verstattete Trauer, bei Absterben der Eheleuten, Eltern, Groß- und Schwiegereltern und großjährigen Kindern auf ein halb Jahr, bei den andern vorgemelten Trauerfällen aber nicht länger als auf ein viertel Jahr, für Schwester- und Brüder-Kinder nur auf sechs Wochen verstattet sein.“

4. „Soll den unterm ersten Absatze gehörigen testamentarischen Erben wegen Absterben ihrer Erblasser, wenn sie gleich gar nicht verwandt sein mögten, die nämliche Trauer, welche hiervor den Kindern für ihre Eltern erlaubt ist und zwar auf die nämliche Zeit, erlaubt und vergúnet sein.“

5. „Wird den Cavalieren und allen übrigen, welche die vorgemeldte Trauer erlaubt ist, bei 100 Rthlr. Strafe, verboten, ihren Offizianten, Sekretairen, Rentmeistern und andern Bedienten männ- und weiblichen Geschlechts, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und Mondirung tragen oder nicht, das Mindeste an Trauer, oder, an derselben Statt, an Gelbe oder Gelbeswerth zu geben, oder durch Andre geben zu lassen.“

6. „Es wird auch jetztgedachten Bedienten, bei sich ergebenden Trauerfällen, von ihren Brodherrn für die Trauer etwas zu fordern, bei willkührlicher Strafe verboten. Ungleichen ist es“

7. „nicht erlaubt, bei sich ergebenden Trauerfällen die Zimmer im Sterbhaufe und bei den Exequien die Stühle oder Bänke in den Kirchen oder Kapellen mit schwarzem Tuche zu behangen oder zu belegen; vielmehr die Pferde und Wagen damit behangen oder überziehen zu lassen; immassen, im Widerlegungsfalle, die oben im fünften Absatze bestimmte Strafe ebenmäßig verwirkt wird.“

8. „Allen übrigen, hierinn nicht ausgenommen, befreieten und schatzpflichtigen Unterthanen, so in Städten und Wigbolden als auf dem Lande, männ- und weiblichen Geschlechts wird, eine Trauer zu tragen und bei den Begrábnissen in schwarzen Röcken, Kamisólern und Hosen, oder sogenannten Futterhemden, Kasakins, Schürzen oder Röcken zu erscheinen, unter 5 Rthlr. jedesmal verwirkender Strafe, verboten. Da jedoch viele, sowohl in Städten und Wigbolden als auf dem platten Lande, mit dergleichen schwarzen Kleidungen versehen sind, so wird denselben die wirklich habende schwarze Kleidung auf Sonn- und Feiertagen zu tragen und zu verschleíßen zwar gestattet: — neue anzukaufen aber ebenmäßig unter 5 Rthlr. ebunachlässig verwirkender Strafe, wohl ernstlich verboten.“

9. „Ist männlichen in den Städten und Wigbolden bei den Begrábnissen schwarze Mäntel zu tragen erlaubt.“

499. Augustsburg den 8. Juni 1775. (A. 10. h. Jagd-
frevel.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu SIn r.,
Bischof zu Münster r.

Nebst Bestätigung der in dem Jagd-Edikte vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Bestimmung wird:

1. die daselbst auf unbefugte Jagdausübung gesetzte Strafe auf 50 Rthlr. Geldbuße (deren Hälfte jedem De-

nuncianten eines Frevlers verheissen wird), resp. auf zweijährige Zuchthaushaft geschärft;

2. die jährliche Schlußzeit der Jagd auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 8. September unabänderlich festgesetzt; und während dieser Periode (auf landständischen Antrag) nur den Jagdberechtigten gestattet, die hohe Jagd, so wie jene auf Schnepfen, Enten und Kurrhühner, Letztere jedoch nur in den Büschen, Heiden und Woren mit Hühnerhunden auszuüben, auch den Cavalieren und Andern erlaubt, „in ihren Hofvesaaten einige Haasen auf'm Blate zu schießen;“ jede andre Jagdausübung aber, bei 50 Rthlr. Geldbuße und Ersatz des in den Fluren verursachten Schadens, verboten. Außerdem wird

3. bestimmt, daß die, zufolge des Edictes vom 28. März 1769 (Nr. 470. d. S.), den daselbst verordneten Stückschützen zu ertheilenden Jagdschilder nur dann gültig sein, und gegen die auf Jagdfrevel haftende Strafe schützen sollen, wenn der Inhaber Namen auf denselben eingegraben ist und sie von diesem selbst öffentlich am Halse oder auf der Brust getragen werden;

4. verordnet, daß während der Jagdschlußzeit, Niemand, bei 5 Rthlr. Strafe, Haasen oder Feldhühner kaufen, verkaufen oder zum Geschenk geben und nehmen dürfe ohne sofort glaubhaft bescheinigen zu können, daß das Wild, in Folge der oben (sub 2) bezeichneten Bestattung erlegt worden sey; und endlich

5. den Gerichten die schleunige Aburtheilung aller wegen Jagdfrevel anhängigen Fiskalprozesse befehlen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Edictes in E. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 334. Durch ein landesherrliches Edict d. d. Bonn den 7. März 1785 (A. 11. h.) ist erklärt worden, daß die oben zuerst aufgeführte Straf-Schärfung sich nur auf die in der Verordnung vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) sub 1. bezeichneten Jagdfrevel beziehe; und daß die sub 2 und 11 dieser Verordnung angeführten Straf-Bestimmungen, in den dadurch vorgesehenen Frevl- und Denunciations-Fällen, fortwährend zur Anwendung kommen sollen.

Unterm 29. August 1785 (A. 11. h.) ist, wegen dießjährig verspäteter Erndte die Jagdsperrre bis zum 21. September verlängert und landesherrlich befohlen worden, daß gegen die desfalligen Frevler die im Edict vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) sub 6 enthaltenen Maßregeln anwendbar sein, auch dem Denuncianten eines solchen 5 Rthlr., und für jeden getödteten Hund 2 Rthlr. aus der Landpsennigskammer vorschußweise gezahlt werden sollen.

500. Augustsburg den 9. Juli 1775. (A. 9. h. Justizpf. b. d. Ob. u. Unt.-Gerichten.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Behufs besserer Einleitung und Führung des Prozesses und zu mehrerer Beschleunigung der Rechtspflege bei den stiftischen münster'schen Ober- und Unter-Gerichten, wird eine, die desfalligen frühern Vorschriften erläuternde und ergänzende Verordnung publizirt, wodurch (in 41 §§.) unter Andern die mündliche Anbringung und Verhandlung der 20 Rthlr. Werth nicht übersteigenden Rechts-Klagen, gestattet, eine weitere Verbesserung des in geringen Schuldforderungen herkömmlichen Bankal-Prozesses eingeführt, summarisches Verfahren in bezeichneten Fällen befohlen und sämtlichen Gerichtsstellen die Einreichung halbjähriger und resp. viermonatlicher Tabellen aller, bei ihnen anhängigen, zum Spruch präsumirt und resp. abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten aufgegeben, sodann auch, rücksichtlich der Recognition der Kaufmanns-Rechnungen, folgendermaßen wörtlich verordnet wird:

§. 41. „In dem Erläuterungs-Edict von Kaufmanns-Büchern de 28. Mai 1753 (Nr. 380. d. S.) ist zwar befohlen, daß bei Recognition der Rechnungen dieselbe von Punkt zu Punkt der Recognition einverleibet, oder doch derselben beigegeben werden sollen; ob in dessen Abgang die Recognition nichtig sein sollte, ist deutlich nicht vermeldet; dahero nunmehr gemeldte Verordnung dahin erläutert wird, daß wenn der Recognition der Rechnungen dieselbige von Punkt zu Punkt